

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

 Nr. 5

Kiel, den 2.Mai

2000

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II.	Bekanntmachungen	
	Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung	74
	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn und der Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Philippus und Rimbert unter Grenzänderung zwischen dem Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn (GVOBl. NEK 2000, S. 7)	77
	Satzung der Stiftung Diakoniewerk Kropp in Kropp	78
	Pfarrstellenerrichtung	84
	Pfarrstellenaufhebung	84
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels – Berichtigung –	85
	Verlust eines Dienstaussesweises	85
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	85
IV.	Stellenausschreibungen	87
V.	Personalnachrichten	89

---

## Bekanntmachungen

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag

#### über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung

Aufgrund des Artikels 51 der Verfassung vereinbaren die

1. Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig,
  2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg,
  3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby
- jeweils vertreten durch ihren Kirchenvorstand –  
den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

#### § 1

##### Errichtung, Rechtsform

Unter dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Schleswig und Umgebung“ errichten die vertragschließenden Kirchengemeinden (Verbandsmitglieder) einen Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband entsteht, wenn das Land Schleswig-Holstein Bedenken aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 des Staatskirchenvertrages in Verbindung mit § 11 der Zusatzvereinbarung zum Staatskirchenvertrag nicht erhebt, am Ersten des Monats, der auf die Erteilung der Genehmigungen nach Artikel 52 Abs. 1 der Verfassung folgt. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Schleswig.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Dem Kirchengemeindeverband wird die Leitung, Bewirtschaftung und Verwaltung (Trägerschaft) der kirchengemeindlichen Friedhöfe

1. Michaelisfriedhof,
2. Friedhof Friedrichsberg,
3. Friedhof Haddeby

nach näherer Maßgabe der Verbandssatzung übertragen.

(2) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig können dem Kirchengemeindeverband beitreten. In diesem Falle ist die Verbandssatzung entsprechend anzupassen.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben gegen Entgelt mit Verwaltungsträgern, die dem Kirchengemeindeverband nicht angehören, vertraglich vereinbaren. Die Übernahme der Trägerschaft ist nicht zulässig.

(4) Der Kirchengemeindeverband ist nicht berechtigt, das Eigentum an den in seiner Trägerschaft stehenden Friedhöfen zu erwerben.

(5) Das Nähere zu Absatz 2 bis 4 regelt die Verbandssatzung.

#### § 3

##### Beschäftigte

(1) Die Verbandsmitglieder ordnen ihre in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Kirchengemeindeverband unbefristet ab. Rechtsgrundlage der Abordnung ist § 12 Abs. 3 des Kirchlichen Angestellten-tarifvertrages.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann eigene Dienstkräfte beschäftigen.

(3) Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

#### § 4

##### Finanzbedarf

Der Kirchengemeindeverband deckt seine Kosten durch eigene Einnahmen. Dies sind insbesondere

1. das aufgrund der Gebührensatzungen anfallende Gebührenaufkommen,
2. die Entgelte nach § 2 Abs. 3. und aus sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

#### § 5

##### Satzungsrecht

Die im Rahmen der Friedhofsverwaltung von den Verbandsgemeinden erlassenen Satzungen bleiben als Satzungsrecht des Kirchengemeindeverbandes in Kraft, solange und soweit sie nicht durch neue Satzungen des Kirchengemeindeverbandes geändert oder abgelöst werden.

#### § 6

##### Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

(2) In die Verbandsvertretung entsendet jede verbandsangehörige Kirchengemeinde durch ihren Kirchenvorstand je zwei seiner Mitglieder als ihre Vertreterinnen und Vertreter. Sie handeln in der Verbandsvertretung nach ihrer freien, durch den kirchlichen Auftrag und das kirchliche Interesse bestimmten Überzeugung.

(3) Der Verbandsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der Verbandsvertretung gewählt, müssen ihr jedoch nicht selbst angehören. Die Verbandsvertretung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Verbandsausschusses.

(4) Das Nähere, insbesondere zu den Aufgaben und zur Arbeitsweise der Organe sowie zu den Kompetenzen des vorsitzenden Mitgliedes des Verbandsausschusses, regelt die Verbandssatzung.

#### § 7

##### Kündigung; Aufhebung

(1) Für das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bedarf es der schriftlichen Kündigung dieses Vertrages. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate zum Jahresende. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung gehen die dem Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben wieder auf die ausgeschiedene Kirchengemeinde über.

(2) Verringert sich die Mitgliederzahl auf ein Mitglied, ist der Kirchengemeindeverband aufgehoben. Im übrigen ist die Aufhebung durch schriftlichen Aufhebungsvertrag von den Verbandsgemeinden zu vereinbaren.

(3) Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

#### § 8

##### Verbandssatzung; Veröffentlichung

Die von den Kirchenvorständen der Verbandsmitglieder zu vereinbarenden Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Vertrages. Vertrag und Satzung sind im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche in der Fassung zu veröffentlichen, für die der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises

Schleswig und das Nordelbische Kirchenamt ihre Zustimmung erteilt haben.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig hat diesen Vertrag auf seiner Sitzung vom 13. März 2000 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schleswig, den .....

Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig  
– Kirchenvorstand –

..... l.s. ....  
Vorsitzender Mitglied

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg  
– Kirchenvorstand –

..... l.s. ....  
Vorsitzender Mitglied

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby  
– Kirchenvorstand –

..... l. s. ....  
Vorsitzender Mitglied

[Genehmigungsvermerke:]

\*

Verbandssatzung  
des

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
Friedhofswesen Schleswig und Umgebung

Als Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Friedhofswesen Schleswig und Umgebung vereinbaren die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden

Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby

die folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsform, Mitglieder, Sitz, Kirchensiegel

(1) Kirchengemeinden (Verbandsgemeinden)

1. Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig
  2. Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg
  3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby
- sind unter der Bezeichnung

„Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Friedhofswesen Schleswig und Umgebung“

ein Kirchengemeindeverband nach Artikel 51 ff in Verbindung mit Artikel 3, Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Schleswig.

(2) Der Kirchengemeindeverband führt ein spitzovales Kirchensiegel mit dem Strahlenkreuz (Joh. 11,25) als Siegelbild.

(3) Weitere Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig können auf ihren Antrag durch Beschluß der Verbandsvertretung dem Kirchengemeindeverband als Mitglieder angeschlossen werden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband ist Friedhofsträger. Er leitet und verwaltet die im Eigentum der Verbandsgemeinden stehenden Friedhöfe und vollzieht insoweit den kirchlichen Auftrag gemäß Artikel 1 und Artikel 7, Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. In Wahrnehmung dieser Aufgabe nutzt er die im Eigentum der Verbandsgemeinden verbleibenden Friedhöfe samt aller vorhandenen Anlagen, aufstehenden Gebäude, Einrichtungsgegenstände und der technischen Ausstattung. Grundlage seiner Tätigkeit sind die Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 18. Februar 1992 (GVOBl. S. 117) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kirchengemeindeverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgabe nach Absatz 1 erforderlichen Satzungen.

(3) Der Kirchengemeindeverband kann

1. gegen Entgelt Aufgaben der Friedhofsverwaltung auch für andere kirchliche Friedhofsträger und für nichtkirchliche Friedhofsträger wahrnehmen,
2. für die Verbandsgemeinden und andere kirchliche Träger Dienstleistungen aus dem gärtnerisch-technischen Bereich übernehmen.

In beiden Fällen sind Art und Umfang der Aufgaben in einem schriftlichen Vertrag festzulegen.

§ 3

Organe

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden, die jeder Kirchenvorstand aus seiner Mitte bestimmt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Amtszeit der Verbandsvertretung deckt sich mit der Wahlperiode der Kirchenvorstände; die Vertreter und ihre Stellvertreter bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Jeder Vertreter hat in der Verbandsvertretung eine Stimme.

(2) Die Verbandsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Verbandsvertretung oder der Verbandsausschuß oder mindestens eine Verbandsgemeinde durch ihren Kirchenvorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Verbandsvertretung wird im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses von ihrem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.

(3) Für die Arbeitsweise der Verbandsvertretung ist die Allgemeine Verwaltungsanordnung des Nordelbischen Kirchenamtes über die Arbeitsweise der Kirchenvorstände vom 25. November 1996 (GVOBl. 1997 S. 20) entsprechend anzuwenden. Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist oder wenn alle Vertreter anwesend sind

und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(4) Die Verbandsvertretung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
2. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter sowie Bestimmung des vorsitzenden Mitgliedes,
3. Festsetzung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes mit Stellenplan,
4. Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses mit Erteilung der Entlastung,
5. Aufnahme neuer Verbandsgemeinden.

#### § 5 Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus soviel Mitgliedern, wie Kirchengemeinden dem Kirchengemeindeverband angehören. Für jede Verbandsgemeinde wählt die Verbandsvertretung ein Mitglied und einen Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Kirchengemeindevorstand nach den wahlrechtlichen Bestimmungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erfüllen. Mitglieder, die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt sind, behalten dort Sitz und Stimme. Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband endet das Amt des für sie gewählten Mitgliedes und seines Stellvertreters.

(2) Die Amtszeit des Verbandsausschusses deckt sich mit der Amtszeit der Verbandsvertretung; die Mitglieder und die Stellvertreter führen jedoch ihr Amt so lange weiter, bis ihre Nachfolger durch die neue Verbandsvertretung bestimmt sind. Jedes Mitglied hat im Verbandsausschuß eine Stimme.

(3) Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zu nicht öffentlicher Sitzung zusammen. Er ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlußfähig, wenn er vollzählig versammelt ist. Im übrigen gilt für das Verfahren des Verbandsausschusses § 4 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

(4) Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung des Kirchengemeindeverbandes verantwortlich. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsvertretung vor und sorgt für ihre Ausführung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, für die eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung nicht gegeben ist, insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter,
2. Begründung und Beendigung von Arbeits- und Dienstverhältnissen,
3. Abschluß von Verträgen nach § 2, Absatz 3 dieser Satzung
4. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen,
5. Entscheidung über Rechtsbehelfe,
6. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Friedhofsgebühren sowie über die Aussetzung der Vollziehung,
7. Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an die Verbandsvertretung.

(5) Der Verbandsausschuß kann Entscheidungen seines Aufgabenbereiches, die nach Art, Umfang und Bedeutung hierfür geeignet sind und nicht der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, auf eines seiner Mitglieder oder auf den

leitenden Friedhofsverwalter jederzeit widerruflich übertragen. Die nach Artikel 55, Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche festzusetzende Wertgrenze beträgt 5.000,00 DM.

(6) In dringenden Fällen veranlaßt der Vorsitzende des Verbandsausschusses das einstweilen Erforderliche. Er berichtet hierüber dem Verbandsausschuß auf seiner nächsten Sitzung.

#### § 6 Friedhofsverwaltung

(1) Der leitende Friedhofsverwalter leitet die Friedhofsverwaltung in fachlich-technischer Hinsicht. Er ist Fachvorgesetzter der Mitarbeiter. Die allgemeine Dienstaufsicht über ihn und die Mitarbeiter führt im Namen des Verbandsausschusses dessen Vorsitzender.

(2) Der Verbandsausschuß erläßt für die Friedhofsverwaltung eine Dienstanweisung.

(3) Der leitende Friedhofsverwalter oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teil. Die übrigen Mitarbeiter sind in Fragen ihres jeweiligen Arbeitsbereiches zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

#### § 7 Inanspruchnahme der Kirchenkreisverwaltung

Der Kirchengemeindeverband kann vollziehende Tätigkeiten seiner allgemeinen inneren Verwaltung, insbesondere des Personal-, Haushalts- und Kassenwesens, nach Maßgabe von Artikel 58a der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf der Verwaltungsamt des Kirchenkreises Schleswig übertragen.

#### § 8 Abgeordnete Mitarbeiter

Unabhängig von der dem Kirchengemeindeverband zustehenden Dienstaufsicht obliegen die das Arbeitsverhältnis betreffenden Grundentscheidungen einschließlich der Eingruppierung dem Kirchengemeindevorstand der abordnenden Verbandsgemeinde. Der Kirchengemeindeverband ist über geplante Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

#### § 9 Gebäude, Friedhofsflächen

Alle Entscheidungen über den Neubau, Umbau und Abbruch von Friedhofsgebäuden sowie über die Erweiterung, Widmung, Verkleinerung, Entwidmung und Außerdienststellung von Friedhofsflächen trifft die jeweilige Verbandsgemeinde im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindeverband.

#### § 10 Anträge der Verbandsgemeinden

An den Kirchengemeindeverband gerichtete Anträge von Verbandsgemeinden sind von dem zuständigen Verbandsorgan zu erledigen. Die antragstellende Kirchengemeinde ist über das Veranlaßte schriftlich zu unterrichten.

#### § 11 Verbandssatzung

Ein Beschluß über die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertreter in der Verbandsvertretung. Bei Aufhebung und Neufassung der

Verbandssatzung ist darüber hinaus die Zustimmung der Verbandsgemeinden erforderlich.

### § 12

#### Ausscheiden aus dem Kirchengemeindeverband; Aufhebung

(1) Voraussetzung für den Austritt einer Verbandsgemeinde ist die schriftliche Kündigung nach § 7, Absatz 1 des Errichtungsvertrages. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn über die Vermögensauseinandersetzung eine schriftliche Vereinbarung zwischen der ausscheidenden Verbandsgemeinde und dem Kirchengemeindeverband getroffen ist. Zum rechtzeitigen Abschluß einer solchen Vereinbarung sind die Beteiligten verpflichtet. Die Vorschriften der Absätze 3 bis 5 sind anzuwenden.

(2) Der Kirchengemeindeverband kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Verbandsgemeinden untereinander aufgehoben werden.

(3) Der Aufhebungsvertrag muß bestimmen, wie das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen sind. Hierbei gilt:

1. Die einen bestimmten Friedhof zugeordneten Vermögensteile und Verbindlichkeiten gehen auf die entsprechende Kirchengemeinde über.
2. Die Vermögensteile und Verbindlichkeiten, die nicht einem bestimmten Friedhof zugeordnet sind, werden auf die Kirchengemeinden nach einem Maßstab aufgeteilt, der sich orientiert an
  - (a) dem von jedem einzelnen Verbandsmitglied eingebrachten allgemeinen Vermögen,
  - (b) dem Durchschnitt der Beerdigungszahlen der letzten fünf Jahre auf jedem einzelnen Friedhof,
  - (c) dem Umfang der jeweiligen Friedhofsfläche.

(4) Der Aufhebungsvertrag soll ferner vorsehen, daß die Mitarbeiter des Verbandes von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden.

(5) Der Aufhebungsvertrag bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

### § 13

#### Veröffentlichungen

Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden, soweit sie nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekanntzumachen sind, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Schleswig-Flensburg und durch Aushang am Eingang der Friedhöfe bekanntgemacht.

### § 14

#### Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Mai 2000 in Kraft.

Das Nordelbische Kirchenamt hat diese Satzung mit Schreiben vom 5. April 2000 (Az. 10 KGV Friedhofswesen Schleswig – R 1) gemäß Artikel 53 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schleswig, 14. Februar 2000

Ev.-Luth. St. Michaelisgemeinde Schleswig

– Kirchenvorstand –

L.S.

Vorsitzende

Mitglied

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schleswig-Friedrichsberg

– Kirchenvorstand –

L.S.

Vorsitzender

Mitglied

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haddeby

– Kirchenvorstand –

L.S.

Vorsitzender

Mitglied

\_\_\_\_\_

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnung über die Aufhebung  
der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn und  
der Ev.-Luth. Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt  
sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Philippus und Rimbert unter Grenzänderung zwischen  
dem Ev.-luth. Kirchenkreis Alt-Hamburg  
und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn  
(GVOBl. NEK 2000, S. 7)**

### § 1

§ 7 der „Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn ...“ (GVOBl. NEK 2000, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der durch die Wahl des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Philippusgemeinde zu Hamburg-Horn besetzte Sitz in der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg wird durch ein Mitglied nach Artikel 31 Abs. 2 Buchst. a der Verfassung nach Maßgabe eines Beschlusses der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg neu besetzt.“

2. Satz 4 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 22. März 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Eberstein

Az.: 10 Philippus und Rimbert – R III

\_\_\_\_\_

**Diakoniewerk Kropp****Nachstehend geben wir bekannt:**

- a) die durch das Stiftungskuratorium beschlossene und durch die Stiftungsaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg am 13. Dezember 1999 genehmigte Satzung der Stiftung Diakoniewerk Kropp in Kropp,
- b) die Ordnung für die Diakonische Gemeinschaft in der Stiftung Diakoniewerk Kropp.

Kiel, 28. März 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kunst

Az: 5118-EII

\*

**Satzung  
der Stiftung Diakoniewerk Kropp in Kropp**

**P r ä a m b e l**

Die Stiftung Diakoniewerk Kropp ist eine diakonische Einrichtung. Aus den sozialen Umbrüchen des 19. Jahrhunderts heraus folgte sie dem Gedanken der Inneren Mission, einem Vorläufer des Diakonischen Werkes, Orte zum Leben, Helfen, Heilen, Trösten zu schaffen. Die Ziele der Arbeit waren damals wie heute, die Grundbedürfnisse und Lebensgrundlage der auf Hilfe Angewiesenen zu sichern.

Von der Herkunft ist die Stiftung eine Diakonissenanstalt und hieß Bethanien. Durch die Diakonissenschwesternschaft des Mutterhauses und die Diakonische Schwesternschaft in der Tradition des Kaiserswerther Verbandes hat das Diakoniewerk entscheidend seine geistliche und geistige Prägung erfahren. Der Geist des Dienens und die Übernahme der Verantwortung für andere sind bis heute in der Stiftung Diakoniewerk Kropp lebendig geblieben. Zukunftsorientiert nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schwestern und Brüder in der Diakonischen Gemeinschaft den diakonischen Auftrag wahr. Für sie ist das Diakoniewerk ein Ort gemeinsamer Zurüstung für Leben und Dienst aus dem Glauben. Sie orientieren sich an der diakonischen Philosophie Helfen-Heilen-Trösten.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

1. Die Stiftung trägt den Namen

„Stiftung Diakoniewerk Kropp“.

Im Folgenden Stiftung genannt.

2. Die Stiftung Diakoniewerk Kropp in Kropp ist durch Genehmigung des Preußischen Staatsministeriums vom 16.7.1926 (Genehmigungsurkunde III.St.Ev. 10 g.M.f.V.J.M III c 146.5 c) eine unter dem damaligen Namen „Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien in Kropp bei Schleswig“ mit Rechtsfähigkeit ausgestattete Stiftung. Sie ist vom Preußischen Finanzminister am 19.4.1928 (F.M.II.C. 3527 J.M.I.a 340/28 M.f.V III.Pt.Ev. 10 h/27) als milde Stiftung anerkannt. Es handelt sich um eine Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 24848 Kropp.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Stiftung ist
  - a) die traditionelle Weiterführung des diakonischen Gedankens aus den Wurzeln der Mutterhausdiakonie zur Diakonischen Gemeinschaft,
  - b) die Unterhaltung von Einrichtungen zur klinischen Versorgung von psychisch Kranken,
  - c) die Unterhaltung von Einrichtungen der Betreuung, Pflege und Versorgung von psychisch Kranken und Behinderten,
  - d) die Unterhaltung von Einrichtungen der Behindertenhilfe,
  - e) die Unterhaltung von Einrichtungen der Altenhilfe und Krankenpflege,
  - f) die Ausbildung und Bereitstellung von Personal für die unter b) bis e) genannten Aufgaben sowie für andere Dienste christlicher Nächstenliebe in der Krankenpflege oder anderen diakonischen sowie fürsorgerischen Aufgaben.

Die Wahrnehmung der vorgenannten Zwecke erfolgt unter dem Gesichtspunkt einer gesicherten Aufgabenerfüllung und unter der Zielsetzung der Entwicklung von zeitgemäßen und zukunftsorientierten Versorgungsstrukturen.

2. Die Stiftung trägt Sorge, die diakonischen Leitlinien zu beachten. Grundlage der Arbeit ist das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt wird. Die Ziele der Arbeit sind, die Grundbedürfnisse und Lebensgrundlagen derer zu achten, die die Angebote der Stiftung Diakoniewerk Kropp in Anspruch nehmen.

Der diakonische Auftrag besteht darin, im Begegnen und Handeln der einzelnen Person die im Evangelium Jesu Christi bezeugte Liebe Gottes zu erfahren. Bezeugte Liebe Gottes äußert sich in der Annahme und Zuwendung derer, die in ihrer Krankheit und Schwäche Hilfe und Begleitung benötigen. Die Person ist als einzelne in ihrer Würde trotz der Bruchstückhaftigkeit des Lebens wahrzunehmen. Deswegen wird in jeder Person das Ebenbild Gottes geachtet, und sie wird so angenommen, wie sie von Gott auch angenommen ist.

Diakonische Arbeit wird durch Frauen und Männer in der Dienstgemeinschaft geleistet. Denken und Handeln sind fachlich ausgerichtet, ökonomisch verantwortet und theologisch begründet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Diakoniewerk Kropp gehören einer der Kirchen an, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossen sind.

3. Die Stiftung gehört dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V., an und wird in keinem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege Mitglied. Sie weiß sich der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche eng verbunden.
4. Die Organmitglieder sind verpflichtet, die kirchliche Eigenart der Stiftung zu wahren. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist, und sollten insgesamt in ihrer Mehrheit evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abga-

benordnung, insbesondere die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder der Stiftung erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Andere, nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Körperschaften und Unternehmen zulässig, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

4. Bei der Verwendung des Stiftungsvermögens ist in jedem Fall die Altersversorgung der Diakonissen des Mutterhauses in Kropp zu sichern. Die Versorgung besteht aus der Unterbringung in der Stiftung Diakoniewerk Kropp, Verpflegung, Bekleidung sowie Hilfe im Krankheitsfalle und einem angemessenen Privat- und Urlaubsgeld.
5. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Unternehmensvermögen der Stiftung Diakoniewerk Kropp. Die Stiftung ist damit unternehmenstragend.

Das Stiftungsvermögen erhöht sich um die Beträge und Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden.

2. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Diakonische Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V., oder dessen Rechtsnachfolger. Das Stiftungsvermögen ist unmittelbar für diakonische und sonstige kirchliche Zwecke möglichst im Rahmen der bisherigen satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu verwenden. Davon unabhängig ist jeder Rechtsnachfolger der Stiftung Diakoniewerk Kropp darauf zu verpflichten, aus dem Stiftungsvermögen in jedem Fall die Altersversorgung der Diakonissen zu sichern. Diese Altersversorgung soll aus den in § 3 (4) genannten Leistungen bestehen und andernfalls durch eine monatliche Rente in Höhe von 75 % des jeweiligen Bruttogehaltes einer examinierten Krankenschwester in vergleichbarer Position abgegolten werden. Bereits von anderen Stellen eingehende Renten werden angerechnet.
3. Die Wirtschaftsführung erfolgt in den Rahmenbedingungen der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Zur Erreichung der Unternehmensziele sind die betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Instrumentarien zu nutzen, wie sie für Wirtschaftsunternehmen gleicher Größenordnung und entsprechender Ausrichtung Anwendung finden.
4. Die Rechnungslegung soll nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) für Kapitalgesellschaften gelten. Diesem vorgehende besondere Aufzeichnungs- und Rechnungslegungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Entsprechend soll der Jahresabschluss in den hierfür geltenden Fristen aufgestellt und geprüft werden.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind:
  - das Stiftungskuratorium
  - der Stiftungsausschuss
  - der Stiftungsvorstand.
2. Die Organmitglieder der Stiftung sind über alle Angelegenheiten der Stiftung Diakoniewerk Kropp, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt über das Ausscheiden aus einem der Organe hinaus.

#### II. Stiftungskuratorium

##### § 6 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 12 und höchstens 15 Mitgliedern:
  - a) der Landespastorin/dem Landespastor des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V.,
  - b) einem auf Vorschlag des Rates der Diakonischen Gemeinschaft berufenen Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft,
  - c) eine/einen auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung berufene Vertreterin/berufenen Vertreter der Mitarbeiterschaft,
  - d) 9 bis 12 weiteren Mitgliedern, darunter müssen zwei Theologinnen/Theologen und sollen ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Kirchenamtes der Nordelbischen Kirche sowie eine Ärztin/ein Arzt sein.
2. Die Mitglieder werden vom Kuratorium durch Zuwahl ergänzt. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer von sechs Jahren, wobei die Wiederwahl möglich ist. Die Amtszeit im Kuratorium ist auf die Vollendung des 70. Lebensjahres begrenzt. Die vorzeitige Niederlegung des Amtes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kuratoriumsvorsitzenden/dem Kuratoriumsvorsitzenden möglich. Die Landespastorin/der Landespastor, das Mitglied der Kirchenleitung oder des Nordelbischen Kirchenamtes sowie die Vertreterin/der Vertreter der Mitarbeiterschaft sind in ihrer Zugehörigkeit im Kuratorium auf die jeweiligen Amtszeiten bzw. Ausübung der Funktion begrenzt. Der Sitz wird allerdings jeweils solange weiter wahrgenommen, bis eine Ersatzvertreterin/ein Ersatzvertreter berufen ist.

Die Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes ist nach entsprechendem Antrag durch mindestens fünf Kuratoriumsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit einer beschlussfähigen Kuratoriumsversammlung möglich.

3. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine erste/zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten/zweiten Stellvertreter.
4. Das Kuratorium erlässt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Stiftung Diakoniewerk Kropp. Es beschließt darüber hinaus über folgende Angelegenheiten:
  - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsausschusses und des Stiftungsvorstandes,
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
  - c) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - d) Entlastung des Stiftungsausschusses,

- e) Bestellung des Abschlussprüfers und über § 10 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes hinausgehende bzw. ergänzende Festlegung des Gegenstandes sowie des Umfanges der Prüfung. Der Stiftungsvorstand hat Sorge zu tragen für eine dem Beschluss entsprechende Erteilung des Prüfungsauftrages an den gewählten Abschlussprüfer,
  - f) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb einer Beteiligung von mehr als 20 % an solchen,
  - g) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
  - h) Beschlüsse über Unternehmensverträge mit kapitalmäßigen Verpflichtungen,
  - i) grundlegende Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
  - j) Berufung eines Beirates,
  - k) Änderung der Satzung,
  - l) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiftungsausschuss.
5. Zur Aufsichtsausübung über die Geschäftsführung bedient sich das Kuratorium des Stiftungsausschusses.

### § 7

#### Einberufung und Beschlussfassung der Kuratoriumsversammlung

1. Nach Vorlage des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Kuratoriumssitzung einzuberufen.
2. Außerordentliche Kuratoriumssitzungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es das Interesse der Stiftung erfordert, der Stiftungsausschuss dies beschließt, oder drei Kuratoriumsmitglieder dies wünschen. Die Einberufung einer außerordentlichen Kuratoriumssitzung ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Einladung beizufügen.
3. Die Kuratoriumssitzungen werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Wird dem zulässigen Einberufungsbegehren des Ausschusses oder einer ausreichenden Anzahl von Kuratoriumsmitgliedern nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller die Kuratoriumssitzung unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst einberufen.
4. Die Einladungen zur Sitzung sind schriftlich jedem Kuratoriumsmitglied spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift zu senden. Der Einberufung sollen die für die einzelnen Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beigelegt werden.
5. Tagesordnungsergänzungen können in derselben Verfahrensweise bis 7 Tage vor der Sitzung erfolgen.
6. Beschlüsse der Kuratoriumssitzung werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Die Kuratoriumssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder der ersten/zweiten Stellvertreterin bzw. des ersten/zweiten Stellvertreters anwesend sind. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist auf Veranlassung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Gremiumsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der neuen Versammlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

7. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht anders beschlossen wird. Bei Wahlen wird, soweit nicht anders beschlossen wird, durch Stimmzettel abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Vorsitzende/der Vorsitzende zieht.
8. Auch ohne Sitzung des Stiftungskuratoriums ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden mitgeteilten im Regelfall mindestens einwöchigen Frist schriftlich zugestimmt hat und kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung beantragt hat.
9. Die Ausschussmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen, wenn das Kuratorium nicht im Einzelfall anders entscheidet.
10. Beschlüsse des Kuratoriums sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Teilnehmerinnen/ Teilnehmern der Sitzung zu übermitteln ist. Wird der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

### III. Stiftungsausschuss

#### § 8

#### Stiftungsausschuss

1. Die Stiftung hat einen Stiftungsausschuss. Er soll aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern bestehen, die den diakonischen, fachlichen und wirtschaftlichen Bereich abdecken und in der Regel Kuratoriumsmitglieder sind.
2. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Protokollführerin/ einen Protokollführer, falls diese Funktionen nicht im Rahmen der Bestellung der Ausschussmitglieder bereits durch das Kuratorium zugeordnet wurden. Alle Erklärungen des Ausschusses werden in seinem Namen von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
3. Ausschusssitzungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
4. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die bis zu ihrer Änderung auch nach einem Wechsel der Gremiumsmitglieder gültig bleibt und die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem Stiftungsvorstand zur Aufbewahrung bei den Schriften der Stiftung auszuhändigen; eine weitere Ausfertigung kann die Protokollführerin/der Protokollführer verwahren. Die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Ausschusses in Abschrift auszuhändigen.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten bei Teilnahme ein jeweiliges Sitzungsgeld in Höhe von einem Tagwerk, wie es für Wirtschaftsprüfer im öffentlichen Bereich gilt. Mit dieser Pauschale sind sowohl Sitzungsgelder als auch die gewöhnlichen baren Auslagen ohne besonderen Nachweis abgegolten.

#### § 9 Amtszeit und Zugehörigkeit im Stiftungsausschuss

1. Das Kuratorium bestellt die Ausschussmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
2. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
3. Mitglieder des Ausschusses können durch Beschluss des Kuratoriums auch ohne wichtigen Grund mit einer Frist von drei Monaten abberufen werden.
4. Die Mitglieder des Ausschusses können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Stiftungskuratorium und tritt mit dem Zugang der Mitteilung oder dem schriftlich benannten Termin ein.

#### § 10 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Ausschuss soll mindestens alle drei Monate tagen und wird in der Regel von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden oder durch den Stiftungsvorstand schriftlich einberufen. Es gilt das für die Einberufung von Kuratoriumssitzungen geltende Verfahren.  
Jedes einzelne Ausschussmitglied und jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen. Wird dem von mindestens zwei einberufungsberechtigten Personen geäußerten Begehren nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Ausschuss einberufen.
2. Der ordnungsgemäß einberufene Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Schriftliche, elektronisch oder fernmündlich übermittelte Abstimmungen sind wirksam, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
4. Das Ergebnis der Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Aufbewahrung auszuhändigen, eine weitere Ausfertigung verwahrt die Protokollführerin/der Protokollführer. Den Mitgliedern des Ausschusses ist eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

#### § 11 Aufgaben des Stiftungsausschusses

1. Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung der Stiftung; er kann zu diesem Zweck durch Beschluss jederzeit von den Vorstandsmitgliedern Auskünfte und Berichte in

allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Stiftung nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Ausschuss auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschuss und Vorstand über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist vor deren Umsetzung die Entscheidung des Kuratoriums herbeizuführen.

2. Dem Ausschuss obliegt insbesondere
  - a) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kuratorium vorbehalten ist,
  - b) die Stellungnahme zu den Berichten des Vorstandes an das Kuratorium,
  - c) die Prüfung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,
  - d) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Der Vorstand legt dem Ausschuss einen Geschäftsplan, der strategische Grundsatzentscheidungen und einen operativen Rahmen beschreibt, innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres zur Beratung und Stellungnahme vor. Zur laufenden Unterrichtung erhält der Ausschuss vierteljährliche Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen.
4. Folgende Rechtshandlungen des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses:
  - a) Investitionsmaßnahmen/Instandhaltungsmaßnahmen, die sich in der Gesamtmaßnahme auf mehr als 2 % des letzten festgestellten Jahresumsatzes belaufen und nicht im Geschäftsplan enthalten sind; Leasingverträge für Gegenstände, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen,
  - b) die zu den unter a) genannten Zwecke erforderlichen Kreditaufnahmen, soweit sie nicht im Geschäftsplan enthalten sind,
  - c) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 2 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin, soweit sie nicht im Geschäftsplan enthalten sind,
  - d) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, wenn das Kuratorium für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat,
  - e) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerade Linie Verwandten oder Verschwägerten der Kuratoriums- oder Vorstandsmitglieder,
  - f) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von 2 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes übersteigen, oder die den bisher von dem Ausschuss bewilligten oder im Geschäftsplan vorgesehenen Umfang insgesamt um einen Betrag um mehr als 2 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes erhöhen,
  - g) Erlass von Forderungen gegen Organmitglieder oder Arbeitnehmer, oder wenn diese im Laufe eines Geschäftsjahres mehr als 0,5 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes übersteigen,
  - h) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
  - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die da-

damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als 2 % des zuletzt festgestellten Jahresumsatzes, soweit sie nicht im Geschäftsplan enthalten sind,

- j) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten. Das Stiftungskuratorium kann an den Ausschuss weitergehende Befugnisse und Aufgaben mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen delegieren.
5. In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch den Stiftungsvorstand auch ohne Einwilligung des Ausschusses vorgenommen werden. Jedoch sind die Ausschussmitglieder hierüber unverzüglich umfassend zu informieren und ist deren Genehmigung einzuholen.
6. Der Ausschuss kann die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im Voraus erteilen, oder einzelne Mitglieder des Stiftungsvorstandes von den Beschränkungen des Absatzes 4 durch ausdrücklichen Beschluss allgemein oder für bestimmte Fälle befreien; den befreiten Vorstandsmitgliedern kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfassten Entscheidung auferlegt werden.
7. Der Stiftungsausschuss ist zuständig für Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Abberufung im Falle einer fristlosen Kündigung. Der Ausschuss ist zur Beratung und Beschlussfassung im Falle der fristlosen Kündigung oder Abberufung vorrangig durch die beiden nicht im Ausschuss vertretenen lebensältesten Kuratoriumsmitglieder, davon eine Theologin/ein Theologe, zu erweitern. Die beiden letztgenannten Beschlussfassungen sind mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Ausschussmitglieder zu treffen.
- a) Wahrnehmung der Geschäftsführung für alle Aufgabenbereiche und rechtliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten,
- b) Vorlage des Jahresabschlusses sowie vierteljährlicher Berichte zu den wesentlichen wirtschaftlichen und strukturellen Entwicklungen zur laufenden Unterrichtung im Stiftungsausschuss,
- c) Vorlage des Jahresabschlusses zur Feststellung und Entlastung im Stiftungskuratorium,
- d) Weiterentwicklung der Angebote und Aufgaben der Stiftung auf diakonischer Grundlage unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
- e) Zukunftssicherung der satzungsgemäß vorgegebenen Aufgabenbereiche und Entwicklung von langfristigen Planungsperspektiven,
- f) Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben oder Aufsichtsfunktionen in verbundenen Unternehmen,
- g) Einsetzung einer Hauskonferenz zur fachlich erweiterten Aufgabenwahrnehmung und Regelung der Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung.
5. Die Geschäftsführungsbefugnisse des Stiftungsvorstandes sind im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Zustimmung- bzw. Entscheidungsvorbehalte durch Ausschuss und Kuratorium begrenzt.
6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte über 500.000 Euro sowie Grundstücksgeschäfte, Bürgschaften und Garantien.
7. In der Vorstandsfunktion besteht für den Theologischen Vorstand und den Kaufmännischen Vorstand die gemeinsame Zuständigkeit für alle Aufgabenbereiche. Für die erste Zuständigkeit ist folgende Ressortverteilung gegeben:

#### IV. Stiftungsvorstand

##### § 12

##### Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand ist hauptamtlich tätig und besteht aus dem theologischen Vorstandsmitglied (Theologischer Vorstand) und dem kaufmännischen Vorstandsmitglied (Kaufmännischer Vorstand). Die Berufung ist zeitlich unbefristet, endet jedoch mit Vollendung des 65. Lebensjahres.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden durch das Kuratorium benannt und abberufen. Die Ausgestaltung der Anstellungsverträge obliegt dem Ausschuss. Für die fristlose Kündigung ist entsprechend des in § 11 (7) festgelegten Verfahrens der Ausschuss zuständig.
3. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder muss der Evangelisch-lutherischen Kirche angehören. Die Mitgliedschaft in anderen Organen der Stiftung ist ausgeschlossen.

Den Vorstandsmitgliedern ist es ohne Einwilligung des Ausschusses nicht gestattet, im Geschäftsbereich der Stiftung für ein Wettbewerbsunternehmen selbständig oder abhängig tätig zu sein. Dieser Ausschluss bezieht ehrenamtliche/nebenamtliche Tätigkeiten ein.

Eine weitergehende Genehmigungspflicht für sonstige Nebentätigkeiten kann in den Anstellungsverträgen geregelt werden.

4. Dem Stiftungsvorstand sind folgende Aufgaben übertragen:

Theologischer Vorstand	Kaufmännischer Vorstand
Repräsentanz	Finanzen
Diakonie und Seelsorge	Betriebswirtschaft und Technik
Mitarbeiterschaft	Arbeitsrecht
Öffentlichkeitsarbeit	Verwaltung
Konzeption	Projektierung

Es finden in der Regel wöchentliche Vorstandssitzungen statt. Es besteht eine enge Informationspflicht innerhalb des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Ausschuss zur Zustimmung vorzulegen ist.

#### V. Schlussteil

##### § 13

##### Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse über die Änderung der Zwecke und Aufgaben nach § 2 dieser Satzung sowie über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Sitzung des Kuratoriums mit einer Anwesenheit von 2/3 aller Kuratoriumsmitglieder. Von den erschienenen Mitgliedern muss eine Mehrheit von 3/4 diesen Beschlüssen zustimmen.
2. Zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung der Stiftung ist eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.
3. Die Stiftung Diakoniewerk Kropp unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde.
4. Diese Satzung wurde am 1. November 1999 vom Stiftungsvorstand der Stiftung Diakoniewerk Kropp beschlossen und tritt nach dem Tag der Genehmigung durch die Stif-

tungsaufsicht in Kraft. Mit gleichem Datum erfolgt die Aufhebung der Satzung vom 17. März 1989.

#### § 14

##### Übergangsregelungen

1. Mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Satzung wird der nach § 6 der Satzung vom 17. März 1989 gebildete Stiftungsvorstand durch das Stiftungskuratorium ersetzt. Dessen Zusammensetzung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 der neuen Satzung und den von dem Stiftungsvorstand (alt) in der Sitzung am 1. November 1999 berufenen Mitgliedern.

Gleichzeitig übernimmt der nach § 13 der Satzung vom 17. März 1989 berufene Rektor die Stellung des Theologischen Vorstandes und der Geschäftsführer gemäß § 13 Absatz 1 Ziffer 5 (alte Fassung) die Stellung des Kaufmännischen Vorstandes.

2. Der Stiftungsausschuss setzt sich mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Satzung aus den Mitgliedern, die der nach § 6 der Satzung vom 17. März 1989 am 1. November 1999 amtierende Stiftungsvorstand an diesem Tage berufen hat, und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Stiftungskuratoriums zusammen.

\*

#### **Ordnung für die Diakonische Gemeinschaft in der Stiftung Diakoniewerk Kropp**

##### **Biblisches Leitwort**

Jesus Christus spricht: Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.  
(Matthäus 18, 20)

#### § 1

##### Einleitung

1. Die „Diakonische Gemeinschaft“ ist eine Glaubens- und Dienstgemeinschaft. Sie ist sich der Mutterhausdiakonie und der Arbeit der Diakonissen bewußt. Zu ihr gehören die Diakonischen Schwestern.
2. Die „Diakonische Gemeinschaft“ ist eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die sich in die Nachfolge Jesu Christi gerufen wissen. Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sie dem diakonischen Auftrag der Stiftung Diakoniewerk Kropp verpflichtet.
3. Die Stiftung Diakoniewerk Kropp gehört mit den Diakonissen und der „Diakonischen Gemeinschaft“ zum „Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V.“

#### § 2

##### Name

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern trägt den Namen „Diakonische Gemeinschaft in der Stiftung Diakoniewerk Kropp“.

#### § 3

##### Auftrag

1. Die „Diakonische Gemeinschaft“ orientiert ihr Handeln an der Bibel. Wir wenden uns der Schöpfung Gottes zu und lassen uns anrühren. Dazu befähigen uns das Leben, Sterben und Auferstehen Jesu. Aus dieser Hoffnung handeln wir. Durch den Heiligen Geist ist diese Hoffnung in uns lebendig.

2. Die „Diakonische Gemeinschaft“ läßt sich vom christlichen Menschenbild leiten. Wir sehen in jedem Menschen ein Ebenbild Gottes mit unverlierbarer und unantastbarer Würde.

3. Die „Diakonische Gemeinschaft“ leistet Hilfe und verschafft Gehör allen, die im Diakoniewerk leben und arbeiten. Gott traut uns zu, solidarisch zu handeln, das Recht der Schwachen und Fremden zu achten und jedem Gerechtigkeit zukommen zu lassen.

4. Die „Diakonische Gemeinschaft“ pflegt die Gemeinschaft und das geistliche Leben in aller Vielfalt.

5. Die „Diakonische Gemeinschaft“ ist in einer lebendigen Tradition innovativ. Wir fühlen uns der eigenen Tradition verpflichtet, nehmen sie auf, übertragen sie in die Herausforderungen der Zeit und entwickeln sie weiter auf die Anforderungen der Zukunft hin.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

1. Der „Diakonischen Gemeinschaft“ können angehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die
  - Mitglieder sind in einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Religionsgemeinschaft und
  - den Auftrag und die geistlichen Leitlinien der Gemeinschaft bejahen.
2. Voraussetzung zur Aufnahme ist
  - das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses im Diakoniewerk Kropp,
  - die Teilnahme am diakonischen Aufbaukurs,
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an Angeboten der „Diakonischen Gemeinschaft“.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen an die Leitung. Der Rat der „Diakonischen Gemeinschaft“ entscheidet über die Aufnahme und Ausnahmeregelungen.
4. Neue Mitglieder werden in einem Festgottesdienst aufgenommen. Als äußeres Zeichen wird die Brosche/Anstecknadel des Kaiserswerther Verbandes getragen.

#### § 5

##### Leitung

1. Die Leitung der „Diakonischen Gemeinschaft“ wird wahrgenommen von der Leiterin/dem Leiter der „Diakonischen Gemeinschaft“. Die Leiterin/der Leiter wird gewählt vom Stiftungsvorstand. Die Leiterin/der Leiter ist gemäß der Satzung der Stiftung Diakoniewerk Kropp Mitglied im Hausvorstand und nimmt in dieser Funktion Leitungsverantwortung wahr. Die Leiterin/der Leiter vertritt die Interessen der „Diakonischen Gemeinschaft“ im Hausvorstand und im Stiftungsvorstand innerhalb des Diakoniewerkes sowie in Kirche und Gesellschaft.
2. Der Leiterin/dem Leiter obliegt die Begleitung der Mitglieder in einem ganzheitlichen Verständnis. Das heißt:
  - die Mitglieder in ihren Lebensbezügen seelsorgerlich zu begleiten, zu stärken und zuzurüsten,
  - durch Fortbildungsangebote, Supervision, Teamgespräche und Beratung die diakonische Kompetenz und Qualifikation der Mitglieder zu fördern.
3. Die Leiterin/der Leiter gestaltet eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, die der Gewinnung neuer Mitglieder dient und das Profil der „Diakonischen Gemeinschaft“ nach innen und außen darstellt.

4. Die Arbeit der Leiterin/des Leiters wird unterstützt und begleitet durch den Rat der „Diakonischen Gemeinschaft“.

#### § 6 Der Rat

- Der Rat besteht aus acht Mitgliedern. Diese werden auf einer Vollversammlung aller Mitglieder der „Diakonischen Gemeinschaft“ für die Dauer von vier Jahren gewählt, ausgenommen sind Hausvorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder nehmen ihr Amt ehrenamtlich wahr. Der Rat entsendet aus seiner Mitte, gemäß der Satzung des Diakoniewerkes Kropp, ein Mitglied in den Stiftungsvorstand.
- Die Leiterin/der Leiter der „Diakonischen Gemeinschaft“ nimmt den Vorsitz im Rat mit Sitz und Stimme ein. Aus der Mitte des Rates wird die stellvertretende Leitung des Rates gewählt.
- Die stellvertretende Leitung des Rates unterstützt die Leiterin/den Leiter im Vorsitz und arbeitet mit dieser/diesem eng zusammen.
- Der Rat tritt mindestens sechsmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Leiterin/den Leiter der „Diakonischen Gemeinschaft“ und die stellvertretende Leitung des Rates.
- Der Rat nimmt unter dem Vorsitz der Leiterin/des Leiters der „Diakonischen Gemeinschaft“ und der stellvertretenden Leitung des Rates folgende Aufgaben wahr:
  - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zusammenhalt, dem Erfahrungsaustausch und der Information der Mitglieder der „Diakonischen Gemeinschaft“ dienen.
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder.
  - Aufstellung der Übersicht über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und deren Feststellung bei der jährlichen Vollversammlung durch die Mitglieder.
  - Beschlußfassung zur Festsetzung des monatlichen Beitrages.
  - Einberufung und Durchführung der Vollversammlung aller Mitglieder einmal jährlich. Feste Bestandteile der Vollversammlung sind: Finanzbericht, Jahresbericht und Mitsprache bei den Angeboten der „Diakonischen Gemeinschaft“ für das folgende Jahr.
- Auf Antrag von drei Mitgliedern des Rates muß binnen 14 Tagen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden.

#### § 7 Pflege der Gemeinschaft und des geistlichen Lebens

- Die Gemeinschaft ist Teil der diakonischen Identität. Sie eröffnet einen Raum, in dem Sinngebung, Glaubenshilfe und Seelsorge erfahren werden können. Durch gegenseitige Information werden Vertrauen und Transparenz geschaffen. Konflikte und Kritik werden als Chance gesehen, die Arbeit und das Miteinander zu verbessern.
- Die Mitglieder der „Diakonischen Gemeinschaft“ treffen sich regelmäßig zum
  - Abend der Gemeinschaft mit Andacht und Gedankenaustausch zu besonderen Themen,
  - Jahresfest mit Gottesdienst und Jubiläumsfeier, das offen ist für PartnerInnen und Kinder,
  - zur jährlichen Vollversammlung.

3. Die Leiterin/der Leiter der „Diakonischen Gemeinschaft“ hält besondere Angebote vor.

#### § 8 Ruhestand

Mitglieder im Ruhestand gehören weiter zur „Diakonischen Gemeinschaft“. Sie werden zu den gemeinsamen Veranstaltungen eingeladen. Außerdem können sie an besonderen Angeboten der „Diakonischen Gemeinschaft“ teilnehmen.

#### § 9 Beitrag

Die Mitglieder der „Diakonischen Gemeinschaft“ zahlen monatlich einen Beitrag von 5,- DM. Über eine Beitragsänderung befindet der Rat.

#### § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft in der „Diakonischen Gemeinschaft“ endet
  - mit dem Austritt des Mitglieds,
  - bei Auflösung bzw. Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Diakoniewerk Kropp, der Rat entscheidet auf Antrag über Ausnahmen,
  - durch Ausschluß.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Leitung der „Diakonischen Gemeinschaft“ (unbeschadet der arbeitsrechtlichen Regelungen, die bei einer Kündigung zu beachten sind).
- Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen diese Ordnung, schädigt oder gefährdet es die Gemeinschaft oder ihr Ansehen, so kann durch die Leitung und den Rat der Ausschluß erfolgen.
- Die Brosche/Anstecknadel des Kaiserswerther Verbandes ist der Leitung der „Diakonischen Gemeinschaft“ bei Austritt oder Ausschluß zurückzugeben.
- Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

#### § 11 Schlußbestimmung

Diese Ordnung tritt mit dem 16. November 1998 in Kraft.

#### **Pfarrstellenerrichtung**

2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Braderup und Klixbüll, Kirchenkreis Südtondern (mit Wirkung vom 01.05.2000)

Az.: 20 Braderup und Klixbüll (2) – P I/P 3

#### **Pfarrstellenaufhebung**

Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pries-Friedrichsort, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 01.03.2000).

Die bisherige 4. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaberin wird 1. Pfarrstelle.

Az. 20 Pries-Friedrichsort (1) – PR II/P 2

### Berichtigung

In der letzten Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes wurde ein falscher Text zum Kirchensiegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde abgedruckt.

Die korrekte Veröffentlichung lautet:

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 14. März 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 9153 – Rahlstedt-Oldenfelde – R 1

\*

Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE RAHLSTEDT-OLDENFELDE“



### Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 13, ausgestellt am 23.06.1997 vom Kirchenkreisamt Harburg, für Frau Pastorin Friedrike Raumblocher, ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ev.-Luth. Kirchenkreis Harburg

Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Lahann

Az.: 2202 – P 3

## Pfarrstellenausschreibungen

### der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Vorpommerns

**In der Pommerschen Evangelischen Kirche sind folgende Pfarrstellen zu besetzen:**

#### Pfarrstellenausschreibung Demmin II

Die 2. Pfarrstelle der St. Bartholomaei-Kirchengemeinde Demmin ist im Umfang von 100 % mit sofortiger Wirkung wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegewahl.

Die Kreisstadt Demmin liegt am Nordrand der Mecklenburger Schweiz.

Die Gemeinde erwartet eine/n Seelsorger/in, der/die kontaktfreudig und teamfähig ist.

Zur Kirchengemeinde gehören 3.600 Gemeindeglieder bei 3 Pfarrstellen. In der Kirchengemeinde sind gemeinsam mit den Pfarrern 4 Mitarbeiter hauptamtlich tätig.

Ein aktiver Gemeindegliederkirchenrat unterstützt gemeinsam mit einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter die Pfarrer bei den vielfältigen Aufgaben.

Eine geräumige, renovierte Pfarrwohnung (120 qm/4 Zimmer + Amtszimmer, Küche, Bad) kann sofort bezogen werden.

In der Nachbargemeinde Wotenick ist die Pfarrstelle im Umfang von 50 % ebenfalls zu besetzen. Kooperationsverbindungen zwischen den Kirchengemeinden werden von den Gemeindegliederkirchenräten für möglich gehalten.

Weitere Informationen können über den Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates, Pfarrer Harald Pepel, Kirchplatz 7,

17109 Demmin (Tel. 03998-22 22 96) und das Kirchenbüro (Tel. 03998-43 34 83) erfragt werden.

#### Pfarrstellenausschreibung Klatzow, Kirchenkreis Demmin

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klatzow ist im Umfang von 100 % ab sofort wieder zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Gesucht wird ein/e Seelsorger/in, der/die Freude hat an der Arbeit mit den verschiedenen Gruppen in der Gemeinde, der/die ihr helfen kann, Gaben zu stärken und zu entfalten und ihrem christlichen Auftrag in ihrer Umwelt zu entsprechen.

Zur Kirchengemeinde gehören etwa 800 Gemeindeglieder bei 9 Predigtstellen. In der Gemeinde gibt es viele ehrenamtliche Mitarbeiter.

Ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat leitet die Gemeinde und unterstützt die Mitarbeiter bei den vielfältigen Aufgaben.

Ein neues, sehr schönes Pfarrhaus (6 Zimmer, Küche, Bad) kann sofort bezogen werden.

Informationen bei: Herrn v. Hugo, 17089 Hermannshöhe, Tel. 03965-21 01 75 (stellv. Vorsitzenden des GKR) oder Pfarrer Kischkewitz, Mühlenstraße 4, 17087 Altentreptow, Tel. 0391-21 47 45 (Vakanzverwalter)



Die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit sind traditioneller Art: Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen, Seelsorge, Kirchenmusik. Den hauptamtlichen Mitarbeitern stehen ein engagierter Gemeindegliederkirchenrat und viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Seite. Die Gottesdienste sind gut besucht und vielfältig gestaltet, die Gemeinde geht flexibel mit veränderten Gottesdienstformen um, der Kindergottesdienst ist sehr gut besucht. Die Gemeinde sucht eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- die Traditionen der evangelischen Kirche schätzt und an neuen glaubwürdigen Formen von Verkündigung und Gemeindegliederarbeit interessiert ist,
- kreatives Arbeiten schätzt und Menschen motivieren kann,
- fähig ist zum unvoreingenommenen Gespräch und zur Zusammenarbeit mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,

- bereit ist, Verantwortung mit Gemeindegliedern zu teilen, ihre Kompetenz zu achten, und etwas von der eigenen Entbehrlichkeit weiss,
- den Schwerpunkt bei der Arbeit mit Menschen setzt, Gottesdienste und Musik liebt.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Für nähere Auskünfte steht der Vorsitzende des GKR, Pf. Wolfgang Miether, Kirchplatz 6, 17438 Wolgast, Tel. 03836/60 00 11, zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 20.05.2000

Az.: 2020-3 - P 2

## Stellenausschreibungen

Im Nordelbischen Kirchenamt ist zum **1. Juni 2001** die Stelle **einer Dezernentin oder eines Dezernenten**

durch die Kirchenleitung zu besetzen. Bei gleichwertiger Qualifikation sollen Frauen bevorzugt eingestellt werden.

Aufgabe ist die Leitung des Dezernats für Theologie und Publizistik. Der Dezernent oder die Dezernentin ist Mitglied des Kollegiums.

### Aufgaben:

- theologische Grundsatzfragen, insbesondere für Gottesdienst, Liturgik, Kirchenmusik und Lebensordnung,
- Auseinandersetzung mit Weltanschauungsfragen und Themen der Umweltethik,
- Erarbeitung ethischer und theologischer Positionen der Kirche im öffentlichen Diskurs,
- Schwerpunkt ist ferner die kirchliche Publizistik und die Entwicklung kirchlicher Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des publizistischen Gesamtkonzepts.
- Stärkung der publizistischen Kompetenz,
- Aus- und Fortbildung für publizistische Bereiche,
- Zusammenarbeit mit dem den Dezernaten zugeordneten Diensten, Gremien und Beauftragten auf nordelbischer und gesamtkirchlicher Ebene,
- kirchliche Bibliotheksarbeit, Kollekten- und Spendenwesen, Urheberrechtsfragen,
- Mitwirkung bei den Theologischen Prüfungen.

### Aufgaben des Dezernats in nächster Zeit:

Nutzung des Internets für die kirchliche Arbeit.

Es handelt sich um eine A 16-Stelle. Das Erreichen dieser Besoldungsgruppe hängt von den kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen ab.

### Anforderungen:

- Erstes und Zweites Theologisches Examen,
- umfassende theologische Bildung, Promotion erwünscht,
- Ordination, pastorale Erfahrung,
- Leitungserfahrung,

- Befähigung zur Teamarbeit,
- kritische und zugleich loyale Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien
- Verhandlungsgeschick, überzeugendes Auftreten, Fähigkeit zur Umsetzung von Konzepten,
- Bereitschaft zur Modernisierung der Kirchenverwaltung und Strukturanpassung der Dienste und Werke.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an: Präsident Prof. Dr. Blaschke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilt Präsident Prof. Dr. Blaschke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai, Hamburg-Altengamme, sucht zum 1. Mai 2000

### einen nebenberuflichen C-Kirchenmusiker, eine nebenberufliche C - Kirchenmusikerin,

der/die die Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen musikalisch begleitet. Bei Interesse besteht zudem auch die Möglichkeit, den Orgeldienst bei Amtshandlungen zu übernehmen.

In unserer über 750 Jahre alten schönen Dorfkirche steht eine historisch wertvolle Orgel mit zwei Manualen, Pedal und zwanzig klingenden Registern, erbaut 1752 von Joh. Dietr. Busch. Außerdem steht eine Truhenorgel zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde hat einen gemischten Erwachsenenchor und einen Kinderchor.

Die Vergütung richtet sich nach den Richtlinien für nebenberufliche Kirchenmusiker. Kirchenmitgliedschaft wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen erteilt Pastor Martin Waltsgott unter der Tel.-Nr.: 040/723 61 54.

Bewerbungen sind umgehend erbeten an den Kirchvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai, Kirchensteigel 11, 21039 Hamburg.

Az.: 30 St. Nicolai-Hbg.Altengamme - T III/T 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sinstorf und die Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Harburg (Wilstorf) suchen

**eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (0,5 Stelle)**

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll jeweils zur Hälfte in Wilstorf und Sinstorf **Konfirmandenunterricht** und den Unterricht **begleitende Arbeit** leisten.

Erwartet werden Mitarbeit beim Konfirmandenunterricht, die Arbeit an Schwerpunkten wie z.B. Freizeiten mit Konfirmanden, Mitarbeit bei den „Konfirmandentagen“ sowie ggf. Aufbau einer den Unterricht begleitenden Gruppe. Wünschenswert sind auch eigenständige Projekte in Absprache mit den Pastoren. Dabei streben wie eine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden an.

Die Planstelle soll **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** besetzt werden und wird zunächst bis März 2002 vergeben (Vertretung für Erziehungsurlaub). Sie ist mit 19,25 Wochenstunden angesetzt.

Eine Weiterarbeit in einer der beteiligten Gemeinden über diesen Zeitraum hinaus ist nicht ausgeschlossen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sinstorf, Herrn Pastor Lars Lemke, Blättnerring 18, 21079 Hamburg.

Weitere Auskünfte erteilen Pastor Lemke, Tel: 0 40/ 7 64 70 393 oder Pastor Friedrich, Tel: 040/763 47 48.

**Ablauf der Bewerbungsfrist:** Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az: Sinstorf/Paul-Gerhard Harburg – E4

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Kreuz-Stellingen, Langenfelde und Stellingen suchen für 28,87 Wochenstunden zum nächstmöglichen Termin

**eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen  
oder einer Diakonin/einen Diakon**

für die regionale Jugendarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Ehrenamtliche begleitet, Anstöße gibt, Vorhandenes sichert und ausbaut sowie Projekte für die Gesamtregion entwickelt in Zusammenarbeit mit den bereits in den Gemeinden tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren.

Es wäre schön, wenn handwerkliche oder musische Fähigkeiten vorhanden wären. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Unsere Region liegt im Westen Hamburgs mit guten Verkehrsanbindungen. Zu ihr gehören ca. 8.500 Gemeindeglieder.

Das momentane Angebot für die junge Generation umfaßt mehrere Kinder- und Jugendgruppen, die von ehrenamtlichen Jugendlichen begleitet werden und offen sind für neue Konzepte.

Ein regionaler Jugendausschuß und ein engagiertes Team, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine neue Kollegin/einen neuen Kollegen, die/der Lust hat, regionale Jugendarbeit aufzubauen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde, Frau Pastorin Haustein, Brehmweg 50, 22527 Hamburg.

Auskünfte erteilen Pastorin Haustein, Langenfelde, Tel. 040/43 18 15 89, und Frau Magdalena Caspari, Jugendpfarramt, 040/58 95 02 40.

Az.: 30 – Langenfelde – E 2

## Personalnachrichten

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor z. A. Jens Beckmann, Treia, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Treia, Kirchenkreis Schleswig.
- Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor Thomas Deter, Uetersen, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis Glinde, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billettal –
- Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor Andreas Hartwig, Hamburg-Wilhelmsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg
- Mit Wirkung vom 16.04.2000 der Pastor z.A. Mathias Lenz, Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gabriel Russee-Hammer, Kirchenkreis Kiel
- Mit Wirkung vom 01.04.2000 die Pastorin z.A. Dorothea Lindow, Treia, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Treia, Kirchenkreis Schleswig
- Mit Wirkung vom 01.05.2000 die Pastorin z.A. Maren Löffelmacher, Seedorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Seedorf, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.
- Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 01.03.2000 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Gerson Seiß, Neumünster, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Neumünster

### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 16.03.2000 die Wahl der Pastorin Britta Gutjahr, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) der 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen-Berne, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –
- Mit Wirkung vom 01.04.2000 die Wahl der Pastorin z.A. Susanne Schildt, Esgrus, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Esgrus, Kirchenkreis Angeln.
- Mit Wirkung vom 01.08.2000 die Wahl der Pastorin z.A. Bettina von Thun, Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg

### Berufen:

- Mit Wirkung vom 16.04.2000 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Gesa Bartholomae, z.Zt. beurlaubt, zur Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) in die 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel
- Mit Wirkung vom 22.04.2000 bis einschließlich 28.02.2001 die Pastorin Margarethe Kohl, z.Zt. beurlaubt, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zur Pastorin der 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Erziehungsurlaubungsvertretung in der Kirchengemeinde Moorfleet –
- Mit Wirkung vom 01.05.2000 bis einschließlich 31.12.2000 die Pastorin Margitta Melzer, z.Zt. beurlaubt, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) in die 34. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Krankenhauseelsorge im UKE –
- Mit Wirkung vom 01.04.2000 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 85% – auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Michael Rose, z. Zt. beurlaubt, zum Pastor der 32. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Stadtmission in Hamburg – mit dem Dienstsitz in Hamburg

### Eingeführt:

- Am 26.03.2000 die Pastorin Britta Gutjahr als Pastorin in die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen-Berne, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt
- Am 02.04.2000 die Pastorin Kirstin Kristoffersen als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern.
- Am 02.04.2000 der Pastor Alf Kristoffersen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niebüll, Kirchenkreis Südtondern.
- Am 12.03.2000 der Pastor Michael Schulze als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petrus Henstedt-Rhen, Kirchenkreis Neumünster.
- Am 19.03.2000 der Pastor Frank Schnoor als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Kirchenkreis Angeln.
- Am 26.03.2000 die Pastorin Lisa Tsang-Dorn als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –
- Am 26.03.2000 der Pastor Stephan Uter als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf

### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 16.04.2000 die Pastorin im Probedienst Susanne Kibelka unter Begründung eines privatrechtlichen eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummendiek-Mehlbek, Kirchenkreis Münsterdorf.
- Mit Wirkung vom 01.04.2000 die Pastorin Rebecca Lenz, Kiel, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – mit der Verwaltung der

Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Hasseldieskdamm, Kirchenkreis Kiel (Auftragänderung).

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Johann-Kristian Lüders, Bad Segeberg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Segeberg, Kirchenkreis Segeberg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.07.2000 bis einschließlich 30.06.2002 der Pastor im Probedienst Detlef Melsbach unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Stormarn – Haus am Schüberg und Erlassjahr 2000.

Mit Wirkung vom 01.04.2000 die Pastorin Nicola Nehmzow, Hamburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis -50% – mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau

Mit Wirkung vom 01.04.2000 die Pastorin Susanne Schmidt pott, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 16.04.2000 die Pastorin Petra Schneider, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg (Dienstauftragsänderung).

#### Eingestellt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 17.04.2000 der Pastor Christian Sievers, Westensee, in den Dienst der Militärseelsorge für den Dienstposten des

Evangelischen Standortpfarrers Kiel (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes)

#### Freigestellt:

Mit Wirkung vom 01.03.2000 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Gerson Seiß, Neumünster, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge

#### Übertragen:

Mit Wirkung vom 01.08.2000 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Dr. Helmut Edelmann, bisher beurlaubt zur VELKD, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 03.12.1999 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Husum-Bredstedt mit dem Dienstsitz in Husum und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die 1. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Husum.

Mit Wirkung vom 01.03.2000 dem Militärpfarrer Gerson Seiß, Evangelischer Standortpfarrer Neumünster, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Bugenhagen-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor Niels Wehrmann, bisher in Krempe

Mit Wirkung vom 01.08.2000 der Pastor Ulrich Bolscho in Nienstedten, Kirchenkreis Blankenese.

Mit Wirkung vom 01.08.2000 der Pastor Hans Hollstein in Kiel.

Mit Wirkung vom 1.04.2001 der Pastor Martin Rehder in Barsbüttel

Mit Wirkung vom 01.08.2000 der Pastor Ernst Wienberg in Hamburg-Harburg



Pastor i.R.

### **Hellmuth Lack**

geboren am 29. April 1912 in Mohrungen  
gestorben am 27. Februar 2000 in Niebüll

Der Verstorbene wurde am 29. September 1947 in Magdeburg ordiniert.

Anschließend war er Pastor in Seggerde und Arneburg. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1962 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Juli 1970 Pastor der Kirchengemeinde Klanxbüll.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Thedens.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 34 49 - 24033 Kiel

\_\_\_\_\_

|

\_\_\_\_\_